



Satzung über die Benutzung der Fußgängerzone, der Ruhezonen, der verkehrsberuhigten Bereiche und der Tiefgaragen der Stadt Roth vom 27.06.2002

Die Stadt Roth erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) (BayRS 2020-1-1-1), zuletzt geändert am 28. März 2000 (GVBl. S. 136), folgende

Satzung:

§ 1

Fußgängerzone, Ruhezonen, verkehrsberuhigte Bereiche

- (1) Die Fußgängerzone umfasst den Markplatz einschließlich der Fahrbahn der Hauptstraße in diesem Bereich (im beiliegenden Plan gelb markiert)*.

Als Teilfläche der Fußgängerzone im Sinne dieser Satzung gilt auch der Bereich der „alten Kanzlei“ (im beiliegenden Plan gelb markiert)*.

- (2) Die Ruhezonen umfassen folgende Flächen:

1. das Gebiet „Zur Freyung“;
2. den Rathausinnenhof;
3. den Graben und Garten sowie den Innenhof des Schlosses Ratibor
4. den Innenhof des Seckendorffschlösschens
5. Oberdeck der Schlossparkanlage
6. des Städtlerbrunnens (Gänseliesel) in der Bahnhofstraße
7. des Brunnens am Friedrich-Ebert-Platz
8. des Märchenbrunnens im Stadtpark

(in beiliegenden Plänen blau markiert)*.

- (3) Die verkehrsberuhigten Bereiche umfassen folgende Flächen:
1. das Teilstück der Hauptstraße zwischen der Einmündung an der Stieber-, Städtlerstraße und dem Beginn der Fußgängerzone.
 2. die Kugelbühlstraße;
 3. den Kirchplatz;
(im beiliegenden Plan rot markiert)*).
- (4) Die Fußgängerzone, die Ruhezone und die verkehrsberuhigten Bereiche sind in dem als Anlage beigefügten Lageplänen dargestellt und entsprechend farbig markiert *).
- (5) Zur Fußgängerzone, zu den Ruhezone und zu den verkehrsberuhigten Bereichen gehören auch alle Bestandteile und Einrichtungen, insbesondere
1. Brunnen, Unterstellhäuschen und sonstige bauliche Anlagen;
 2. Beleuchtungskörper ohne Rücksicht auf ihre Befestigung;
 3. Gegenstände, die den Benutzern zum Gebrauch dienen (z.B. Stühle, Bänke, Papierkörbe);
 4. Gegenstände, die zur Verschönerung dienen;
 5. Bäume, Sträucher, Blumen und sonstige Pflanzen einschließlich der Pflanzenbehältnisse und der Pflanzenerde.

§ 2

Öffentliche Tiefgaragen

- (1) Öffentliche Tiefgaragen und Parkplätze in der Stadt Roth sind:
1. das Parkdeck „am Schloss Ratibor“
 2. die Tiefgarage und das Parkdeck an der Kulturfabrik
 3. die Tiefgarage Städtlerstraße
 4. die Tiefgarage Ratibor in der Münchener Straße
 5. das „Marktkauf“-Parkdeck
 6. das erste Untergeschoss der Rathaustiefgarage
 7. der Parkplatz gegenüber der Bayka an der Otto-Schrimpff-Straße
jeweils einschließlich der Zufahrten.
- (2) Bestandteile der Tiefgaragen sind auch die Zugänge und Treppen einschließlich evtl. vorhandener Toiletten oder Nebenräume.
- (3) § 1 Abs. 5 gilt entsprechend.
- (4) Keine öffentlichen Tiefgaragen im Sinne dieser Satzung sind das zweite und dritte Untergeschoss der Rathaustiefgarage einschließlich dem Aufzug.

§ 3

Öffentliche Einrichtungen

- (1) Die Fußgängerzone, die Ruhezonon, die verkehrsberruhigten Bereiche sowie die öffentlichen Tiefgaragen/Parkplätze stehen als öffentliche Einrichtungen der Stadt Roth der Benutzung durch die Allgemeinheit offen. Der Gemeingebrauch nach dem Straßen- und Wegerecht und nach dem Straßenverkehrsrecht bleibt unberührt.
- (2) Die Benutzung im Rahmen des Absatzes 1 Satz 1 ist gebührenfrei. Die Erhebung von Sondernutzungsgebühren bzw. Parkgebühren bleibt unberührt.

§ 4

Verhalten der Benutzer

- (1) Die Benutzer der öffentlichen Einrichtungen nach § 3 haben sich so zu verhalten, dass keine andere Person gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Sie dürfen ferner die öffentlichen Einrichtungen einschließlich ihrer ortsfesten und beweglichen Bestandteile nicht zerstören, beschädigen, verunstalten oder verunreinigen.
- (2) Insbesondere ist es in der Fußgängerzone, in den Ruhezonon, in den verkehrsberruhigten Bereichen und in den öffentlichen Tiefgaragen verboten:
 1. Tonwiedergabegeräte (z.B. Radiogeräte, Kassettenrecorder u.ä.) zu betreiben, sofern nicht sichergestellt ist, dass nur die Betreiber mithören können;
 2. Musikinstrumente zu bedienen, soweit keine Erlaubnis der Stadtverwaltung vorliegt;
 3. Bäume, Blumen und sonstige Pflanzen sowie ihre Behältnisse zu zerstören, zu beseitigen, auszureißen oder zu beschädigen oder sie mit schädlichen oder gefährlichen Stoffen, insbesondere Flüssigkeiten zu behandeln;
 4. die Brunnen zu beschädigen, schädliche oder gefährliche Stoffe in das Wasser zu geben. Gegenstände (z.B. Dosen, Flaschen u.ä.) in die Brunnenbecken zu werfen oder in den Brunnenbecken zu baden oder sich zu waschen;
 5. Hunde ohne Einwirkungsmöglichkeit frei laufen zu lassen;
 6. den Boden und die Einrichtungen durch Hunde verunreinigen zu lassen;
 7. Wände, Mauern und Türen oder die Brunnen zu bekleben oder mit Farbe, Parolen oder Zeichen zu beschmieren;
 8. auf dem Boden oder an den Einrichtungen Gegenstände, z.B. Flaschen, zu zerschlagen;
 9. Abfall (z.B. Essensreste, Zigaretenschachteln u.ä.) oder andere Gegenstände wegzwerfen oder liegenzulassen;
 10. sich außerhalb des Bereichs zugelassener Ausschankstellen zum Zweck des Genusses alkoholhaltiger Getränke (z.B. Bier, Wein, Weinbrand, Likör u.ä.) niederzulassen oder dort solche Getränke zu sich zu nehmen;

11. zu lagern (das heißt, sich in wohnnutzungsähnlicher Form niederzulassen) oder zu übernachten;
 12. außerhalb von Toiletten die Notdurft zu verrichten;
 13. andere Personen oder die Allgemeinheit durch Lärm, insbesondere durch Schreien oder lautes Singen, zu belästigen;
 14. öffentlich Personen zur Beteiligung an Glücks- oder Geschicklichkeitsspielen (z.B. sog. Hüchenspiele) aufzufordern oder anzuregen;
 15. außer am 31. Dezember und 1. Januar Feuerwerkskörper, gleich welcher Klasse, zu entzünden;
 16. Tauben zu füttern;
 17. zu betteln;
 18. Ballspiele aller Art zu veranstalten.
- (3) Soweit das Verhalten nach anderen Vorschriften als strafbare Handlung oder Ordnungswidrigkeit anzusehen ist, bleiben diese Vorschriften unberührt.
- (4) Personen, welche die öffentlichen Einrichtungen durch ein nach den Absätzen 1 oder 2 verbotenes Verhalten zerstören, beschädigen oder sonst für einen solchen Zustand als Störer verantwortlich sind, sind verpflichtet, den früheren Zustand wieder her zu stellen. Die Stadt, ihre Beauftragten und die Polizei sind befugt, die nach Satz 1 Verantwortlichen durch Anordnung zur Erfüllung dieser Verpflichtung aufzufordern und durch Zwangsmittel anzuhalten.

§ 5

Bußgeldvorschriften

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 500,-- Euro belegt werden, wer in der Fußgängerzone, in den Ruhezeiten, in den verkehrsberuhigten Bereichen und in den Tiefgaragen bzw. Parkdecks

1. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 1 Tonwiedergabegeräte betreibt, ohne sicherzustellen, dass nur die Betreiber mithören können;
2. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 2 Musikinstrumente ohne Erlaubnis der Stadtverwaltung bedient;
3. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 3 Pflanzen oder ihre Behältnisse zerstört, beseitigt, ausreißt oder beschädigt oder sie mit schädlichen oder gefährlichen Stoffen behandelt;
4. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 4 einen Brunnen beschädigt, schädliche oder gefährliche Stoffe in das Wasser gibt, Gegenstände in das Brunnenbecken wirft oder darin badet oder sich wäscht;
5. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 5 Hunde frei laufen läßt;
6. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 6 den Boden oder die Einrichtungen durch Hunde verunreinigen läßt;

7. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 7 Wände, Mauern, Türen oder Brunnen beklebt oder mit Farbe, Parolen oder Zeichen beschmiert;
8. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 8 auf dem Boden oder an den Einrichtungen, Gegenstände zerschlägt;
9. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 9 Abfall oder andere Gegenstände wegwirft oder liegenläßt;
10. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 10 außerhalb von Ausschankstellen zum Zweck des Genusses alkoholartiger Getränke niederläßt oder solche Getränke zu sich nimmt;
11. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 11 lagert oder übernachtet;
12. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 12 außerhalb von Toiletten die Notdurft verrichtet;
13. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 13 andere Personen oder die Allgemeinheit durch Lärm belästigt;
14. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 14 öffentlich Personen zur Beteiligung an Glücks- oder Geschicklichkeitsspielen auffordert oder anregt;
15. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 15 Feuerwerkskörper entzündet;
16. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 16 Tauben füttert;
17. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 17 bettelt;
18. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 18 Ballspiele veranstaltet;
19. in anderer Weise entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 andere Personen gefährdet, schädigt, behindert oder belästigt;
20. in anderer Weise entgegen § 4 Abs. 1 Satz 2 die öffentlichen Einrichtungen einschließlich ihrer Bestandteile zerstört, beschädigt, verunstaltet oder verunreinigt oder
21. einer vollziehbaren Anordnung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 zuwiderhandelt.

§ 6 **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01. Juli 2002 in Kraft.

Roth, den 27.06.2002

gez. Erdmann

Richard Erdmann
Erster Bürgermeister

Die Satzung wurde am 25. Juni 2002 vom Stadtrat beschlossen.
Sie wurde am 27.06.2002 im Ordnungsamt, Kirchplatz 4, Zimmer 6, zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch amtliche Bekanntmachung in der Roth-Hilpoltsteiner Zeitung am 27.06.2002 und durch Aushang an der Amtstafel hingewiesen.

Hinweis:

*) Die Lagepläne können im Ordnungsamt eingesehen werden.